

# Statuten des "Marchring"

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Marchring**

Band (Jahr): **8 (1969)**

Heft 9

PDF erstellt am: **18.09.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# Statuten

des

«MARCH-RING» Gesellschaft für Volks- und Heimatkunde der Landschaft March im Kanton Schwyz.

## *A. Allgemeine Bestimmungen.*

### Art. 1

Unter dem Namen «March-Ring, Gesellschaft für Volks- und Heimatkunde der Landschaft March» besteht nach Art. 60 ff Zivilgesetzbuch seit dem 10. März 1952 ein Verein mit Sitz in Lachen.

Er bezweckt die Förderung der praktischen Volks- und Heimatkunde im Gebiet der Landschaft March. Der Feststellung, Erhaltung und Sammlung historisch und kulturell wertvoller Objekte der March gilt die besondere Tätigkeit des Vereins.

### Art. 2

Der Vereinszweck wird angestrebt durch Mitgliederzusammenkünfte und öffentliche Versammlungen mit geeigneten Vorträgen und Demonstrationen.

Der Verein strebt die Schaffung eines Heimatmuseums des Bezirkes March an.

Ueber die gesammelten Gegenstände soll durch den Vorstand ein ständig nachzuführendes Inventar geführt werden.

### Art. 3

Die finanziellen Mittel des Vereins bestehen aus

a) den Mitgliederbeiträgen

b) aus freiwilligen, privaten und öffentlichen Beiträgen.

Ueber sämtliche Ausgaben entscheidet der Vorstand, der an der Generalversammlung darüber Rechenschaft ablegt.

### Art. 4

Der Verein bildet eine Sektion des Historischen Vereins des Kantons Schwyz. Die Mitgliedschaft beim einen Verein schliesst nicht die Zugehörigkeit zum andern in sich.

## *B. Mitgliedschaft*

### Art. 5

Der Verein besteht aus Einzel- und Kollektivmitgliedern, die vom Vorstand aufgenommen werden.

Kollektivmitglieder können geistliche und weltliche Behörden, Korporationen und Gesellschaften werden.

## Art. 6

Die Jahresbeiträge betragen:

- a) mindestens Fr. 5.— für Einzelmitglieder
- b) mindestens Fr. 10.— für Kollektivmitglieder.

Die Aenderung des Jahresbeitrages ist Sache der Generalversammlung.

## C. Organe

### Art. 7

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Generalversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Rechnungsprüfer.

### Art. 8

Die ordentliche Generalversammlung tritt einmal im Jahr zusammen.

Ihr obliegen folgende Geschäfte:

- a) Abnahme des Jahresberichtes
- b) Abnahme des Protokolls der letzten Generalversammlung
- c) Abnahme der Rechnung
- d) Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer auf 3 Jahre
- e) Festsetzung des Jahresbeitrages
- f) Allfällige Anträge des Vorstandes und der Mitglieder.

Ausserordentlicherweise findet eine Generalversammlung statt, wenn ein Fünftel der Vereinsmitglieder es verlangen oder wenn der Vorstand es als angezeigt erachtet.

Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt schriftlich oder durch Publikation in den Lokalblättern unter Bekanntgabe der zu behandelnden Geschäfte.

Ihre Beschlüsse fasst die Generalversammlung mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Eine Aenderung der Statuten, die Auflösung des Vereins und der Ausschluss aus dem Verein bedürfen indes drei Viertel der Stimmen der anwesenden Mitglieder.

### Art. 9

Der Vorstand besteht aus 9 Mitgliedern.

Der Bezirksrat der March kann zusätzlich zwei Mitglieder in den Vorstand abordnen.

Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er entscheidet über alle Fragen, die ihm vorgelegt werden und die nicht in die ausschliessliche Tätigkeit der andern Organe fallen. Zur Beschlussfähigkeit des Vorstandes ist die Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder erforderlich.

Art. 10

Zur Bearbeitung einzelner Forschungsgebiete kann der Vorstand nach Bedürfnis Mitarbeiter ernennen. Er regelt deren Befugnisse.

Art. 11

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen Präsident und Sekretär gemeinsam, stellvertretend für den Sekretär auch der Aktuar oder der Kassier.

Art. 12

Das Vereins- und Rechnungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

Art. 13

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur dessen Vermögen. Jede persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.

*D. Auflösung*

Art. 14

Im Falle der Auflösung wird das vorhandene Vermögen nach Anordnung des Bezirksrates der March verwendet.

Diese Vereinsstatuten sind anlässlich der Generalversammlung vom 6. Oktober 1966 in Lachen genehmigt worden.

Lachen, den 6. Oktober 1966

MARCH-RING

Gesellschaft für Volks- und Heimatkunde der Landschaft March

Für den Vorstand:

*A. Bruhin, Präsident*

*O. Gentsch, Sekretär*